

Förderrichtlinien zur Vergabe von Zuwendungen gem. § 2 der Satzung der Bürgerstiftung Windhagen, Stand April 2017

Die Bürgerstiftung Windhagen ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Windhagen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt und im Jahr 2008 errichtet wurde.

Förderziele

Die Bürgerstiftung Windhagen ist gemeinnützig tätig, ihr verfolgtes Ziel ist insbesondere die Förderung und Erhaltung der Lebensqualität und der kommunalen Infrastruktur in der Ortsgemeinde Windhagen.

Sie ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden und will dazu beitragen, dass Windhagen eine lebenswerte Gemeinde bleibt und sich nachhaltig und zukunftsweisend weiter entwickelt. Die Lebensqualität in der Gemeinde, das positive und solidarische Miteinander, die Verantwortung füreinander und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Ortsgemeinde sollen gefördert und gestärkt werden.

Die Bürgerstiftung Windhagen hat Interesse an der aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben und an der Einbringung von eigenen Ideen und persönlichen Engagement.

Förderbereiche und Förderschwerpunkte

Die Stiftung will Vorhaben fördern, die im Interesse der Bürger und der Ortsgemeinde Windhagen liegen. Es werden gemeinnützige Projekte und Initiativen auf nachstehend genannten Gebieten unterstützt:

- Bildung und Erziehung,
- Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz,
- traditionelles Brauchtum,
- Heimatpflege,
- öffentliche Gesundheitspflege,
- demokratisches Staatswesen,
- Sport und
- bürgerliches Engagement für das Gemeinwesen

Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- Förderung der Kooperation mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche Stiftungszwecke verfolgen,
- Förderung von Wettbewerben, des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,

- Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- Schaffung, Erhaltung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen

in Form operativer und / oder fördernder Projektarbeit wie z.B.:

- Förderung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen
- Förderung kultureller Einrichtungen wie Museen
- Zahlung von Projektzuschüssen an Künstler für deren künstlerische Arbeiten
- Förderung der Pflege und Erhaltung von Gegenständen künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung
- Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmäler, die nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind
- Förderung von Amateursportlern im Rahmen der Vorbereitung und Ausübung ihres Sports und auf dem Gebiet des Sports ehrenamtlich Tätigen
- Förderung der Kinder und Jugendlichen u. a. auch durch Angebote, ihre Fähigkeiten und Neigungen zu entdecken, zu entwickeln und Möglichkeiten der Repräsentation, ihr Können darzubieten
- Förderung der Alten- und Behindertenhilfe durch Unterstützung von Einrichtungen und konkreten Projekten zur Entlastung von täglichen Alltagsanforderungen
- Unterstützung umwelt- und naturschutzbezogener Projekte und Aktivitäten

Allgemeine Grundsätze

Zuwendungen aus Erträgen des Stiftungsvermögens und Spenden sind freiwillige Leistungen der Bürgerstiftung Windhagen auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuwendungen haben dem Stiftungszweck der Bürgerstiftung Windhagen zu entsprechen.

Die nachfolgend aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maß verwirklicht werden. Die Bürgerstiftung fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen. Sie kann Förderanträge und Projekte fachlich prüfen lassen.

Die Bürgerstiftung leistet in der Regel keine Dauerförderung. Sie kann aber im begründeten Einzelfall eine längerfristige Partnerschaft eingehen sowie in unregelmäßigen Abständen wiederholt fördern.

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist abhängig vom Einzelfall. Großprojekte werden nur in Ausnahmen gefördert.

Förderkriterien

Die Bürgerstiftung Windhagen verwirklicht ihre Zwecke zum einen durch die ideelle und finanzielle Förderung der Destinatäre, indem insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden. Zum anderen kann die Bürgerstiftung Windhagen eigene Projekte initiieren und durchführen. Die Förderung erfolgt nach der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.

Priorität für die Förderung haben insbesondere Projekte, Vorhaben und Einrichtungen, die

- den Satzungszwecken der Bürgerstiftung entsprechen und zu deren Verwirklichung beitragen;

- grundsätzlich gemeinnützig sind;
- einen Bezug zur Ortsgemeinde Windhagen aufweisen: entweder lokal betrieben und geführt werden oder von bereits lokal agierenden Interessenten beauftragt werden;
- ein hohes Maß an Selbstverantwortung erkennen lassen, vernünftig und vorausschauend betrieben und verwaltet werden und später eigenständig weitergeführt werden können;
- einen hohen Anteil an freiwilligem und ehrenamtlichem Einsatz und aktive Beteiligung der Beauftragten bei der Realisierung aufweisen;
- einen Modell- und Vorbildcharakter haben, möglichst nachhaltig wirken und zukunftsorientiert sind;
- Anstöße und Anregungen in die Gesellschaft der Bürger von Windhagen geben;
- als Hilfe zur Selbsthilfe angelegt sind, Finanzkraft und Eigenleistungen des Antragstellers sind hierbei zu berücksichtigen - die Förderung der Stiftung versteht sich diesbezüglich als Fehlbedarfsfinanzierung;
- die Phantasie, Engagement, Originalität und Ideenreichtum erkennen lassen;
- die die Selbständigkeit Jugendlicher und die erfolgreiche Umsetzung eigener Ideen, Interessen und Zielvorstellungen fördern;
- die die Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfe, Kultur- und Sozialarbeit anstreben und/oder fördern;
- die das gewaltfreie Zusammenleben sowie gewaltpräventive Aktivitäten und Modelle sozialer Konfliktschlichtung fördern;
- die benachteiligte Kinder und Jugendliche fördern.

Ausschlusskriterien

Von der Förderung der Bürgerstiftung Windhagen sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Vorhaben außerhalb des Förderbereichs der Stiftung;
- Private Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht (kommerzielle Veranstaltungen);
- Projekte mit parteipolitischer oder religiöser Ausrichtung;
- Projekte außerhalb der Ortsgemeinde Windhagen. Falls ein wesentlicher Zusammenhang mit der Ortsgemeinde Windhagen besteht, sind Ausnahmen möglich;

Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie andere gemeinnütziger Körperschaften (Vereine und Stiftungen, gGmbH, juristischen Personen des öffentlichen Rechts).

Die Fördermittel müssen im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Windhagen verwendet werden. Empfänger von Stiftungsmitteln haben 3 Monate nach Abschluss eines Projekts unaufgefordert einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Förderanträge können jederzeit schriftlich oder online bei der Bürgerstiftung eingereicht werden. Zur Vereinfachung und Vollständigkeit ist das hierfür vorgesehene Antragsformular der Bürgerstiftung Windhagen zu verwenden. Ergänzende Anlagen sind zulässig.

Antragsbearbeitung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen oder zeitnahe Antragsbearbeitung besteht nicht. Über die Anträge entscheidet die Bürgerstiftung Windhagen im Rahmen der turnusmäßigen Sitzungen.

Die Entscheidung über die Projektförderung trifft der Vorstand der Bürgerstiftung Windhagen auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der eingereichten Anträge und erforderlichen Unterlagen.

Bewilligungen oder Ablehnungen werden den Antragstellern schriftlich mitgeteilt, sie können mit Auflagen und/oder Bedingungen verbunden werden. Die Zahlungsmodalitäten und der Verwendungsnachweis können in einem gesonderten Fördervertrag geregelt werden.

Ablehnungen werden nicht begründet. Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut gestellt werden.

Förderbewilligung und Kontrolle

Förderungsempfänger haben den Empfang und die ordnungsgemäße, dem Antrag und der Zusage entsprechende Mittelverwendung schriftlich zu bestätigen. Über die Verwendung der Zuwendungen wird nach Maßgabe des Vorstandes ein geeigneter Nachweis geführt.

Die Verwendung ist durch Nachweise zu belegen (Rechnungskopien, Fotos, Sachbericht, Video, Broschüre etc.). Nicht verwendete Mittel sind spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises an die Bürgerstiftung Windhagen zurückgegeben.

Die Stiftung ist berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- die Fördermittel die Gesamtkosten der Maßnahme unter Berücksichtigung sonstiger Leistungen überschreiten;
- die Mittel nicht oder nur teilweise für den laut Antrag vorgesehenen Zweck verwendet werden oder wenn Förderrichtlinien oder Auflagen der Stiftung nicht eingehalten werden;
- die Förderung durch unrichtige Angaben des Zuwendungsempfängers erwirkt wurde;
- die geforderten Unterlagen (Verwendungsnachweise etc.) nicht fristgerecht vorgelegt wurden
- die gestellten Auflagen und/oder Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Für Rückzahlungsansprüche haftet der Antragsteller, mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Entfällt der Fördergrund oder kommt es zur Auflösung einer Empfängerorganisation, ist die Bürgerstiftung unverzüglich zu unterrichten.

Die Bürgerstiftung ist im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit berechtigt, über Projekte, die sie gefördert hat, öffentlich zu berichten und ggf. Bilder im Internet zu veröffentlichen.

Windhagen, den 15. April 2017

gez. Stefan Feldens, Vorstandsvorsitzender

gez. Michael Möhlenhof, stellv. Vorstandsvorsitzender